

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 |

Berlin, den 5. Mai 1951

| Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 51	Verordnung über die Verteilung von Unterhaltsbeihilfen an Schülern der Oberstufe	377
30. 4. 51	Anordnung über den Aufkauf von Getreidestroh durch die Vereinigungsvolkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVE AB)	378
14. 4. 51	Erste Durchführungsbestimmung zum Abgabengesetz	379
	Berichtigung	380

Verordnung über die Verteilung von Unterhaltsbeihilfen an Schüler der Oberstufe.

Vom 28. April 1951

Um den Kindern der Werkstätigen den Besuch der Oberstufe (einschl. Zehnjahrschule) zu ermöglichen, wird für die Verteilung von Unterhaltsbeihilfen an Schüler der Oberstufe folgendes verordnet:

§ 1

Unterhaltsbeihilfe kann für alle Schüler gewährt werden, bei denen folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- gute fachliche Leistungen,
- gesellschaftliche Aktivität in der Schule,
- soziale Bedürftigkeit, sofern nicht § 2 Buchst. b gegeben ist.

§ 2

Bei der Gewährung von Unterhaltsbeihilfen sind bevorzugt zu berücksichtigen:

- Kinder von Arbeitern und Bauern, der fortschrittlichen Intelligenz, anerkannter Opfer des Faschismus, Verdienter Aktivisten und von Aktivisten,
- Kinder Verdienter Lehrer und Verdienter Ärzte des Volkes und Kinder von Nationalpreisträgern und von Helden der Arbeit (§ 1 Buchst. c entfällt),
- Vollwaisen und Schüler aus Kinder- und Jugendheimen,
- Umsiedlerkinder im Sinne des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971).

§ 3

(1) Soziale Bedürftigkeit nach § 1 Buchst. c liegt vor, wenn das Nettoeinkommen (einschl. Sachbezüge) der Erziehungspflichtigen 250,— DM nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze wird für jedes weitere Kind (oder jedes andere versorgungsberechtigte Familienmitglied) um je 25,— DM monatlich höher angesetzt.

(2) Die Erziehungspflichtigen werden von der Schule aufgefordert, Anträge auf Unterhaltsbeihilfe bis zum 15. Mai jedes Jahres bei der Schulleitung einzureichen. Alle Anträge werden vom Lehrkörper der Schule und von der Schulgruppenleitung der Freien Deutschen Jugend (FDJ) mit einer ausführlichen Beurteilung versehen und bis zum 25. Mai an die Kreiskommission weitergeleitet.

(3) Bei Schülern, die erst im September des laufenden Jahres in die 9. Klasse der Oberstufe eintreten, richten die Erziehungspflichtigen Anträge an die Leitung der zuständigen Grundschule. Diese Anträge werden vom Lehrkörper und der Pionierleitung der Grundschule beurteilt und bis zum 25. Mai an die Kreiskommission weitergeleitet. Der Kreisschulrat ist zur rechtzeitigen Anleitung der Grundschulleiter verpflichtet.

§ 4

(1) Die Kreiskommission setzt sich zusammen aus:

- dem Kreisschulrat als Vorsitzendem der Kommission,
- dem Schulleiter (oder einem Stellvertreter) derjenigen Schule der Oberstufe (einschl. Zehnjahrschule), deren Anträge bearbeitet werden,
- einem Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung der Gewerkschaft Lehrer und Erzieher,
- je einem Vertreter des Kreisvorstandes
 - der FDJ,
 - des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands (DFD) und in Landkreisen
 - der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft) — VdgB (BHG).

(2) Die Kreiskommission prüft die Anträge, scheidet solche aus, die den Voraussetzungen des § 1 nicht genügen, und gliedert die verbleibenden Anträge auf:

- Arbeiter- und Bauernkinder (A),
- Kinder von Verdienten Lehrern und Verdienten Ärzten des Volkes, Kinder von Nationalpreisträgern und von Helden der Arbeit (B),